

**Amt für Bodenmanagement Fulda**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**

**Washingtonallee 4**  
**36041 Fulda**

**UF 1263 Flieden -A 66**

## **Änderungsbeschluss Nr. 1**

Im Flurbereinigungsverfahren Flieden - A66 wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung das Flurbereinigungsgebiet geändert.

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

**Gemarkung Flieden, Flur 4, Flurstücke 31, 32, 36-38, 100/1, 102/4, 104**

**Gemarkung Rückers, Flur 6, Flurstück 50/1**

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke zugezogen:

**Gemarkung Flieden, Flur 4, Flurstücke 100/2, 102/7, 104/1**

**Gemarkung Flieden, Flur 11, Flurstück 134/7**

**Gemarkung Rückers, Flur 7, Flurstück 26**

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von 1356 ha, worin eine Waldfläche von 82 ha enthalten ist.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte – die nicht Bestandteil des Änderungsbeschlusses ist – farblich kenntlich gemacht.

### **Begründung**

Die Zuziehung der Flurstücke erfolgt zur Flächenbereitstellung der Trassen- und Ausgleichsflächen für den Bau der Autobahn A66.

Die Ausschließung erfolgt, da diese Flurstücke für die Flächenbereitstellung nicht benötigt werden.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 4, 36041 Fulda anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### Veröffentlichung und Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Gemeinde Flieden öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Flieden zwei Wochen lang ausgelegt.

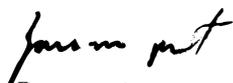
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement, Washingtonallee 4, 36041 Fulda eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Fulda, den 08. Februar 2007

Im Auftrag

  
(Baumgart)

